

- Neale, B. & Smart, C. (1998). Agents or dependants? Struggling to listen to children in family law and family research. Working Paper No. 3. University of Leeds, UK: Department of Sociology and Social Policy, Centre for Research on Family, Kinship and Childhood.
- Schlee, J. (1988). Menschenbildannahmen: vom Verhalten zum Handeln. In: N. Groeben, D. Wabl, J. Schlee & B. Scheele (Hrsg.). Das Forschungsprogramm Subjektive Theorien. Eine Einführung in die Psychologie des reflexiven Subjekts (S. 11–17). Tübingen: Francke.
- Stehr, N. (1994). Arbeit, Eigentum und Wissen. Zur Theorie von Wissensgesellschaften. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Steinke, I. (1998). Validierung: Ansprüche und deren Einlösung im Forschungsprogramm Subjektive Theorien. In: E. H. Witte (Hrsg.). Sozialpsychologie der Kognition: soziale Repräsentationen, subjektive Theorien, soziale Einstellungen (S. 120–148). Lengerich: Pabst Science Publishers.
- Sullivan, M. J. & Kelly, J. B. (2001). Legal and psychological management of cases with an alienated child. *Family Court Review*, 39, 299–315.
- Suzuki, D. T. (1972). Über Zen-Buddhismus. In: E. Fromm, D. T. Suzuki & R. de Martino (Hrsg.). Zen-Buddhismus und Psychoanalyse (S. 9–100). Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Thompson, R. A. & Wyatt, J. M. (1999). Values, policy, and research on divorce: seeking fairness for children. In: R. A. Thompson & P. R. Amato (Hrsg.). The postdivorce family: children, parenting, and society (S. 191–232). Thousand Oaks: Sage Publications.
- Wallerstein, J. S. & Kelly, J. B. (1980). *Surviving the Breakup*. New York: McIntyre.
- Wallerstein, J. S. & Lewis, J. (2001). Langzeitwirkungen der elterlichen Ehescheidung auf Kinder. Eine Längsschnittuntersuchung über 25 Jahre. *Zeitschrift für das gesamte Familienrecht*, 48, 65–72.
- Walper, S. & Gerhard, A. K. (2001). Scheidung der Eltern – ein Marker für die Biographie der Kinder? In: I. Behnken & J. Zinnecker (Hrsg.). Kinder – Kindheit – Lebensgeschichte. Ein Handbuch (S. 522–535). Seelze: Kallmeyer.
- Watiers, P. (2001). Alltagswissen und Soziologie. In: C. Bohn & H. Willems (Hrsg.). Sinngeneratoren: Fremd- und Selbstthematisierung in soziologisch-historischer Perspektive (S. 379–396). Konstanz: Universitätsverlag.
- Zinnecker, J. (1999). Forschen für Kinder – Forschen mit Kindern – Kinderforschung. Über die Verbindung von Kindheits- und Methodendiskurs in der neuen Kindheitsforschung zu Beginn und am Ende des 20. Jahrhunderts. In: M.-S. Honig, A. Lange & H. R. Leu (Hrsg.). Aus der Perspektive von Kindern? Zur Methodologie der Kindheitsforschung (S. 69–80). Weinheim: Juventa.
- Zinnecker, J. & Silbereisen, R. K. (1996). *Kindheit in Deutschland. Aktueller Survey über Kinder und ihre Eltern*. Weinheim: Juventa.

Rechtsreferendar Martin Riemer, Universität Bielefeld

## Körperliche Züchtigung nunmehr verboten

### Zusammenfassung

Der Beitrag setzt sich mit den Auswirkungen des Verbots der körperlichen Züchtigung von Kindern und Jugendlichen vom 8. November 2000 auseinander, womit der Gesetzgeber einem Auftrag der UN-Kinderrechtskonvention folgte, und spricht sich dafür aus, ein entsprechendes Züchtigungsverbot auch im EU-Recht zu verankern.

### 1. Einleitung

Mit Wirkung vom 8. November 2000 – vor nunmehr über zwei Jahren – änderte der Gesetzgeber das Familienrecht und formulierte in § 1631 Abs. 2 BGB: »Kinder haben ein Recht auf eine gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.«<sup>2</sup>. Zuvor lautete die Vorschrift lediglich allgemeiner: »Entwürdigende Erziehungsmaßnahmen, insbesondere körperliche und seelische Mißhandlungen, sind unzulässig.«<sup>3</sup>.

Diese geringfügige sprachliche Änderung sollte jedoch große Auswirkungen haben. Mit der Neufassung war beabsichtigt, den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Misshandlungen zu verbessern, denn mangels Legaldefinition der »entwürdigenden Erziehungsmaßnahmen« waren in juristischen Kreisen unterschiedliche Auffassungen darüber anzutreffen, wo die Grenze zwischen Erziehung und Körperverletzung zu ziehen sei: Eine im Vordringen befindliche Meinung sah in der körperlichen Züchtigung per se eine entwürdigende Erziehungsmaßnahme und einen Verstoß gegen Art. 1 Abs. 1 GG<sup>4</sup>. Die herrschende Meinung – einschließlich

der Rechtsprechung – hielt demgegenüber eine »maßvolle Züchtigung« gemessen am Elternrecht aus Art. 6 GG bis zuletzt noch für gewohnheitsrechtlich anerkannt und zulässig<sup>5</sup>. Durch die Gesetzesänderung wurde dieser Meinungsstreit, der aus verständlichen Gründen nicht frei von Ideologisierung bleiben konnte, entschieden: Körperliche Züchtigung ist fortan gesetzlich als entwürdigende Erziehungsmaßnahme ohne Ausnahme verboten.

Gleichzeitig kam die Bundesrepublik mit diesem Verbot einer Forderung der Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen nach, die in Art. 19 Abs. 1 der UN-Kinderrechtskonvention<sup>6</sup> von ihren Mitgliedsstaaten verlangt hatte, Kinder vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung zu schützen, auch vor körperlicher Züchtigung:

»States Parties shall take all appropriate legislative, administrative, social and educational measures to protect the child from all forms of physical or mental violence, injury or abuse, neglect or negligent treatment, maltreatment or exploitation, including sexual abuse, while in the care of parent(s), legal guardian(s) or any other person who has the care of the child.«

### 2. Geschichte und Ursprünge des Züchtigungsrechtes

»Wenn es schmerzt von hinterwärts, zieht Gottesfurcht ins Kinderherz.« Oder: »Versohlter Hosenboden ist goldener Boden.«<sup>7</sup> Oder gar: »Wöchentlich ein Klaps dem Sohn, macht ihn munter, frisch und fromm.«<sup>8</sup> – Derlei Volks-

1 Der Autor ist Doktorand am Fachbereich Gesundheitswissenschaften der Universität Bielefeld (Lehrstuhl Prof. Dr. Maria Blettner).

2 Bundesgesetzblatt Jahrgang 2000 Teil I Nr. 48 vom 7. 11. 2000 S. 1479.

3 Bundesgesetzblatt Jahrgang 1997 Teil I Nr. 84 vom 19. 12. 1997, S. 2946.

4 Vgl. *Staudinger-Salgo*, seit 12. Aufl. 1997 § 1631 Rn. 70, 73; *Albert*, RdJB 1994, 198–207.

5 Vgl. *MünchKomm-Hinz*, 3. Aufl. 1992, § 1631 Rn. 23–25 m. w. N.; *Soergel-Strätz*, 12. Aufl. 1987, § 1631 Rn. 10–11; weitere Nachw. bei *Staudinger-Salgo*, a.a.O., Rn. 70–79.

6 Angenommen durch die Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen 44/25 vom 20. 11. 1989, Inkrafttreten am 2. 9. 1990, für die Bundesrepublik Deutschland am 5. 4. 1992 (BGBl. 1992 Teil II S. 990–1010).

7 Siehe auch Anmerkungen von *Riemer*, in: *Badische Zeitung* vom 20. 12. 2000, S. 26.

8 Vgl. *Riemer*, in: *Oberhessische Presse* vom 17. 4. 1993, Hintergrundseite zu der Frage »Was ist noch ein Klaps?«; abzulehnen demgegenüber die Einschränkung bei *Tröndle/Fischer*, 51. Aufl. 2003, § 223 Rn. 17, die dem Klaps die Tatbestandsfähigkeit der Körperverletzung absprechen will.

weisheiten lassen erkennen, wie tief das elterliche Züchtigungsrecht im Bewusstsein der Familien verwurzelt war, die es durch die Geschichte hinweg von den Eltern an die Kinder weitergaben<sup>9</sup>. Körperstrafen waren zwar nie auf Kinder beschränkt. Auffällig ist jedoch die Vielzahl der elterlichen Züchtigungsinstrumente, wenn es um die Bestrafung Minderjähriger ging: Rohrstöcke<sup>10</sup>, Ruten, gar Peitschen oder Gerten, aber auch Haushaltsutensilien wie Kochlöffel, Nudelhölzer, Teppichklopfer, Fliegenklatschen, Gardinenstangen, der Körperpflege dienende Haarbürsten oder auch Kleidungsstücke in der Form von Gürteln oder Schuhen, bei letzteren vor allem wohl Hausschuhen. Der elterlichen Phantasie und Möglichkeiten waren insoweit keine Grenzen gesetzt.

Ebenso bezeichnend für die lange Züchtigungstradition sind die Vokabeln, die sich in der Umgangssprache herausbildeten. So schrieb bereits *Schrader* im Jahre 1912:

»Erstaunlich erfindungsreich ist das Volk in seinen Gleichnissen für Schläge, Prügel, Hiebe, Schmisse, Holze, Keile. Da ist kaum ein Gewerk, das nicht ein solches Bild hergeben muss.«<sup>11</sup>, und erklärt u. a. den bis heute erhaltenen Begriff »versohlen«<sup>12</sup>, der familiär für die körperliche Bestrafung von Kindern in Form von Schlägen auf das Gesicht gebraucht wird:

»Wie der Schuster dem Stiefel eine Sohle unterlegt (mit klopfen und hämmern), so versohlt man einen oder versohlt ihm die Haut.«<sup>13</sup>

Es finden sich im Volksmund daneben eine Reihe weiterer Verben: verbimsen, verdreschen, vermöbeln, vertrimmen, verwichsen, durchhauen, durchwalken, durchwamsen, durchwischen, die je nachdem auch in Kombination mit diversen Adjektiven anzutreffen sind: z. B. windelweich prügeln. Darüber hinaus haben sich eigentümliche Redewendungen etabliert: Kinder »bekommen es mit dem Stöckchen«, Eltern drohen ihnen damit, sie »nach Strich und Faden« zu versohlen, ihnen »ein paar hinten drauf«, »hinter die Ohren« oder »auf den Po« zu geben, ihnen »das Fell voll« zu hauen bzw. das »Fell zu gerben«, »den Gürtel ausziehen«, den »Kochlöffel zu nehmen«, sie »über zu legen« oder »über's Knie zu legen«, »die Ohren lang« oder »den Hosenboden stramm« zu ziehen. Die Rede ist von »Backpfeifen«, »Ohrfeigen«, im Bayerischen den »Watschen«, ebenso wie dem eher norddeutschen »Schlag an den Hals«.

Das Phänomen der Züchtigung ist von daher – ohne dass die obige Aufzählung einen Anspruch auf Vollständigkeit erheben könnte – auch linguistisch in höchstem Maße ausdifferenziert.

Dabei kommt wohl nicht zuletzt der Religion ein erheblicher Anteil an der Züchtigungstradition und den Härten der Strafen zu. Die christliche Religion z. B. erhob die Züchtigung zum Dogma der bürgerlichen Erziehung, u. a. mit dem viel zitierten Credo: »Wer sein Kind liebt, züchtigt

es.« und kolportierte sie damit als gottgewollten Auftrag und Elternpflicht. Ebenso wie auch der Islam und das Judentum die körperliche Züchtigung als Erziehungs- und Disziplinarmaßnahme anerkennen. Die Züchtigung als solche ist im Grunde genommen jedoch nicht an Religion, Zeitepoche oder Kulturkreis gebunden, sondern ubiquitär<sup>14</sup>.

Ein deutlicher Bruch mit der vormaligen Erziehungsstradition wurde in Deutschland schließlich durch das Grundgesetz vom 23. Mai 1949 eingeleitet. Der Parlamentarische Rat stellte der neu gegründeten Bundesrepublik in Art. 1 Abs. 1 GG das Prinzip der Menschenwürde voran und erteilte den Auftrag, »sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt«. Es war damit letztlich nur eine Frage der Zeit, bis die »Bollwerke der Prügelpädagogik« auf dem Schafott der neuen Staatsräson enden würden.

Zwar kam bis in die Nachkriegszeit der 1960er- und teilweise sogar 1970er-Jahre hinein in der Bundesrepublik selbst noch den Schullehrern eine eigene, aus ihrer Stellung abgeleitete Züchtigungsbefugnis zu<sup>15</sup>, die sich auch von Bundesland zu Bundesland unterschied. Aber die als 68er-Generation bekanntgewordene Studentenbewegung sprach sich Ende der 1960er-Jahre schließlich deutlich für eine gewaltfreie Erziehung aus, auch als Teil ihrer allgemeinen Auflehnung gegen die von ihnen kritisierten Autoritäten. Dreißig Jahre später dann setzten die Vertreter dieser Generation als Mitglieder des 14. Deutschen Bundestag den Verfassungsauftrag von 1949 um und änderten mit ihrer Mehrheit die Rechtslage zugunsten eines umfassenden Züchtigungsverbot, dem sich nur die Abgeordneten der CDU/CSU-Fraktion verweigerten. Trotz zunehmend mahnender Stimmen auch von Vertretern der Psychologie, Medizin und Pädagogik waren die Anläufe für entsprechende Gesetzesvorhaben an den bürgerlich-konservativen Mehrheitsverhältnissen unter der Vorgängerregierung leider gescheitert.

Die Kritiker der körperlichen Züchtigung beanstandeten dabei jedoch auch, dass Züchtigung als Erziehungsmittel mit der Staatsform der Demokratie in ein Spannungsverhältnis trete, da sie Angst verbreite und die Unterwerfung unter Autoritäten fördere. Eine Republik<sup>16</sup> – so der zentrale Einwand – bedürfe zur Erfüllung ihrer Aufgaben selbständig denkender und kritikfähiger Bürger. Sie sei daher auf eine Kindererziehung angewiesen, die nicht Angst und Unterwerfung, sondern Toleranz, Zivilcourage und die Bereitschaft zum Engagement fördere, also die genau entgegengesetzten Tugenden autoritärer Pädagogik<sup>17</sup>.

Nach jetziger geänderter Rechtslage haben Kinder und Jugendliche jedenfalls zum ersten mal in Deutschland ein subjektives Recht auf gewaltfreie Erziehung, d. h. sowohl als Abwehrrecht, als auch als Leistungsanspruch. Sie stehen unter dem vollen staatlichen Schutz des Körperverletzungsparagrafen § 223 StGB, nachdem der vormalige

9 *Katharina Rutschky*, Schwarze Pädagogik – Quellen zur Naturgeschichte der bürgerlichen Erziehung, Ullstein 1988.

10 *Kastura*, Unter dem Rohrstock – Schülerleben um 1900, Goldmann 2000; *Jürgen Kleindienst*, Stöckchen-Hiebe: Kindheit in Deutschland (1914–1933) – 52 Geschichten und Berichte von Zeitzeugen, Berlin 1988.

11 *Herman Schrader*, Der Bilderschmuck der deutschen Sprache in Tausenden volkstümlicher Redensarten, Berlin 1912.

12 »Versohlen« ugs. für verprügeln; (engl.) to spank; (fr.) fesser.

13 Vgl. auch *Schulz/Griesbach*, 1000 idiomatische Redensarten Deutsch, 5. Aufl. Berlin 1966, S. 236.

14 Vgl. *G. R. Scott*, The History of Corporal Punishment, London 1959.

15 Vgl. BGHSt. 11, 241–263 – Urteil vom 23. 10. 1957; BGH 4 Str 100/62 – Urteil vom 4. 5. 1962; BayObLG München, NJW 1979, 1371–1373.

16 *Cicero*, (lat.) Res publica est res populi., (dt.) Die öffentliche Sache ist die Sache des Volkes.

17 Vgl. *A. S. Neill*, Theorie und Praxis der antiautoritären Erziehung – das Beispiel Summerhill, Rowohlt 1969.

Rechtfertigungsgrund »elterliches Züchtigungsrecht«, der eine »maßvolle« Züchtigung gestattete<sup>18</sup>, entfallen ist<sup>19</sup>.

### 3. Internationaler und europäischer Vergleich

Die Rechtslage zur körperlichen Züchtigung von Kindern und Jugendlichen ist im internationalen und europäischen Vergleich – zum kurzem Problemaufriss – überaus vielschichtig, so dass diesem Aspekt ein eigener Beitrag vorbehalten bleiben muss<sup>20</sup>. Es fällt bereits schwer, eine einheitliche Tendenz innerhalb der westlichen Demokratien auszumachen, von denen aufgrund ihres wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Entwicklungsstandes und der liberalen Grundhaltung dieser Staaten gegenüber ihren Bürgern ein Anspruch auf gewaltfreie Erziehung noch am ehesten erwartet werden könnte.

Während in den skandinavischen Ländern bereits beginnend mit den 70er Jahren des 20. Jahrhunderts auch das Züchtigungsrecht der Eltern im häuslichen Bereich aufgehoben wurde, z. B. in Norwegen 1972, in Schweden 1979, in Finnland 1984, ebenso in Dänemark, Österreich und den Niederlanden, steht es in gewissem Umfang in einigen Teilstaaten der USA<sup>21</sup> oder Kanadas<sup>22</sup> nicht lediglich den Eltern, sondern bis heute sogar auch noch den Schullehrern der High Schools zu. In Frankreich existiert weiterhin ein Recht der Eltern zur »maßvollen körperlichen Züchtigung«, nicht aber für Schullehrer. Großbritannien hob durch einen Educational Act aus dem Jahre 1996 zwar das Züchtigungsrecht in den Schulen auf, für die Eltern besteht es innerhalb der Grenzen strafbarer Misshandlung jedoch weiterhin fort. Auch Polen, die Tschechische Republik, die Schweiz, Belgien und Luxemburg als weitere Nachbarstaaten der Bundesrepublik kennen bislang kein kategorisches Züchtigungsverbot.

Die Staatsform der Demokratie und des Rechtsstaates ist im Hinblick auf die Kindererziehung also keineswegs gleichbedeutend mit dem Grundsatz der gewaltfreien Erziehung. Das Elternrecht zur »maßvollen körperlichen Züchtigung« dürfte im europäischen und internationalen Vergleich sogar weiterhin vielmehr noch die Regel als die Ausnahme darstellen.

Von der Rechtsprechung bislang nicht entschieden ist im Zusammenhang mit den ausländischen Regelungen auch, wie es sich verhält, wenn deutsche Eltern mit ihren deutschen Kindern z. B. in einem Land Urlaub verbringen, in dem körperliche Züchtigung anders als in der Bundesrepublik nicht per se verboten ist. Die EU-Nachbarstaaten sind für deutsche Familien die überwiegenden Urlaubsregionen. Wenn es dort zu einer Züchtigung kommt und selbst wenn man zu dem Ergebnis gelangte, dass auch nach dem internationalen Privatrecht des Urlaubslandes das deutsche Familienrecht für die Eltern-Kind-Beziehung weiterhin gilt, liegt in der am Tatort ansonsten gerechtfertigten Körper-

verletzung des Kindes nicht notwendigerweise eine Auslandstat i. S. von § 7 Abs. 1 oder 2 StGB. Denn die Tat als solche ist am Begehungsort in diesen Fällen schon nicht mit Strafe bedroht. Nach dem Grundsatz »Keine Strafe ohne Gesetz« aus Art. 103 Abs. 2 GG und § 1 StGB dürften die Eltern in der Bundesrepublik dann für die im Ausland begangene Züchtigung folglich aber auch nicht im Inland belangt werden, ebenso wenig wie am Begehungsort selber. Das bedeutet, sie bleiben in diesem Fall ausnahmsweise straffrei.

### 4. Auswirkungen auf das Familienleben

Bislang sind seit der zugrunde liegenden Rechtsänderung keine Veröffentlichungen bekannt, wonach Eltern oder andere Erziehungspersonen, die die Gesetzesänderung entweder nicht kannten oder sich bewusst darüber hinweg setzten, wegen Fortsetzung der Züchtigungspraxis strafrechtlich belangt wurden<sup>23</sup>. Womit sich jedoch keine Aussage darüber treffen lässt, ob das Verbot auch tatsächlich Beachtung findet. Polizei und Ordnungsbehörden, darunter das Jugendamt, sind aufgrund der allgemeinen Vorschriften aus den landesrechtlichen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzen<sup>24</sup> jetzt jedenfalls zur Intervention, d. h. zum präventiven Einschreiten und zum Schutz der Kinder verpflichtet, wenn sie Kenntnis von Züchtigungen erlangen. Und zwar unabhängig davon, ob es im Fortgang zu einem Strafverfahren gegen die Eltern kommt.

Die gesetzliche Neuregelung stellt somit einen erheblichen Einschnitt in das bisherige Familienleben dar, zumal unter Berücksichtigung der Tatsache, dass noch statistischen Erhebungen aus den 1970er-Jahren zufolge über 90 % der Eltern körperliche Züchtigung in der Kindererziehung befürworteten und gebrauchten<sup>25</sup>. Welche Kinder wie häufig und wie intensiv geschlagen wurden, womit und aus welchem Grund, hing von einer ganzen Reihe von Faktoren ab: u. a. vom Alter der Kinder, wobei bestimmte Formen der Züchtigung (z. B. »über's Knie legen«) mit dem Hineinwachsen in die Pubertät nachließen; oder das Geschlecht als Unterscheidungsmerkmal, wobei Jungen häufiger und intensiver geschlagen wurden als Mädchen. Entscheidend war auch die soziale Schicht und der Bildungsstand, dem die Eltern angehörten: Je geringer das sozioökonomische Niveau der Erziehungspersonen, desto tendenziell häufiger wurden die Kinder gezüchtigt<sup>26</sup>.

Ein höheres Bildungsniveau schützte allerdings nicht unbedingt aus sich heraus vor Misshandlungen, wie die Richter des 4. Strafsenates des Bundesgerichtshofes im Jahre 1986 in einem später als »Wasserschlauchentscheidung« bezeichneten Beschluss veranschaulichten<sup>27</sup>. Ein Vater hatte seine 8-jährige Tochter mit einem 1,4 cm dicken und in sich stabilen Wasserschlauch wiederholt auf das ( bloße ) Gesäß

18 Vgl. BayObLG München DAVorm 1981, 879–901.

19 So nunmehr auch *Palandt-Diederichsen*, seit 61. Aufl. 2002 § 1631 Rn. 11–13; im Ergebnis auch *Tröndle/Fischer*, a.a.O. Rn. 18.

20 Kurzübersicht in BT-Drucks. 12/6343, S. 6–7.

21 R. S. Welsh, »Spanking: A Grand Old American Tradition ?« – in: *Children Today* January–February 1985, S. 25 m. w. N.; *Unicum Abi* – Das bundesweite Schülermagazin Januar 2003 S. 6: »Wer nicht spurt, krieg was auf den Hintern«.

22 Vgl. *Lynne Cohen*, Debate about Parent's Right to Spank causes Divisions among MDs – in: *Can Med Assoc J* July 1, 1995; 153 (1), S. 73–75.

23 Vgl. *Staudinger-Salgo*, 13. Aufl. 2002 § 1631 Rn. 79 zur Problematik der »Kriminalisierungsautomatik«.

24 In NRW schon aufgrund der Generalklausel § 14 OBG NW; vgl. auch die polizeirechtlichen Generalklauseln der jeweils anderen Bundesländer.

25 *Strauss, M. A. / Gelles, R. J.*, Societal change and change in family violence from 1975 to 1985 as revealed by two national surveys. – in: *J. Marriage Fam.* August 1986 (48), S. 465–479 als Vergleichswerte für die USA; siehe auch BT-Drucks. 14/1247 S. 4 m. w. N.

26 Vgl. *Murray A. Strauss / Denise A. Donnelly*, Corporal Punishment of Adolescents by American Parents – in: *Youth & Society*, Vol. 24 No. 4, June 1993 S. 419–442.

27 BGH, Beschluss vom 25. 11. 1986 – 4 StR 605/86 (LG Siegen).

und die Oberschenkel geschlagen, so dass bei dem Kind u. a. rote Striemen und Hämatome zurückblieben. Das Landgericht Siegen verurteilte den Vater daraufhin wegen »gefährlicher Körperverletzung« (§ 224 StGB n. F.), da es die Tat mit einem gefährlichen Gegenstand und somit als qualifiziert verübt ansah. Der Bundesgerichtshof hob die Entscheidung der Vorinstanz jedoch auf und befand die Züchtigungsmaßnahme für im Ergebnis zulässig<sup>28</sup>. Weder die fortgesetzten Verletzungen, noch der Umstand, dass die Schläge dem Mädchen mit dem besagten Schlauch zugefügt wurden, gaben den Bundesrichtern Grund zur Beanstandung. Eine »entwürdigende Erziehungsmaßnahme« wollten sie – schon aus damaliger Sicht völlig unverständlich – nicht erkennen, obgleich das Kind bereits an Verhaltensauffälligkeiten litt und wegen Verweigerung der Nahrungsaufnahme und Unterernährung in stationäre Behandlung genommen werden musste<sup>29</sup>, die Erziehungsfehler also auch somatisch nicht zu übersehen waren. Das ansonsten vergleichsweise hohe humanistische Bildungsniveau der Bundesrichter des erkennenden Senates, die immerhin der gesellschaftlichen Oberschicht zugerechnet werden, schützt demnach nicht zwangsläufig auch vor der Befürwortung selbst massiver Züchtigung an Kindern, was aus soziologischer Perspektive den Zusammenhang zwischen Bildung und Einkommen auf der einen und Züchtigung auf der anderen Seite in gewisser Weise wiederum relativiert.

Von nicht wenigen Kommentatoren wurde die BGH-Entscheidung damals kritisiert<sup>30</sup>, m. E. zu recht. Denn es musste befürchtet werden, dass das Urteil über die Einzelfallentscheidung hinaus als Freibrief von prügelnden Eltern gesehen werden konnte und ein wirksamer Schutz vor Misshandlungen im Schatten dieser Rechtsprechung stark erschwert werde. Unter Berufung auf den Bundesgerichtshof konnten Protagonisten der Züchtigung für sich in Anspruch nehmen, nur im besten Interesse der Kinder zu handeln: ein herber Rückschlag für den Kinderschutz in den darauf folgenden Jahren<sup>31</sup>.

Dass es im Unterschied zu den skandinavischen Ländern sehr viel länger dauerte, bis der Gesetzgeber in Deutschland aktiv wurde, mag auch mit daran gelegen haben, dass eine breite gesellschaftliche Auseinandersetzung über das Thema Züchtigung in der Bundesrepublik nicht stattfand. Bis zuletzt galten offene Gespräche hierüber als nicht gesellschaftsfähig; nicht für die geschlagenen Kinder, für die es mit Scham und Schuld besetzt war, aber auch nicht für die jeweils prügelnden Eltern<sup>32</sup>.

Über Züchtigung wurde und wird bis heute in den Medien selten debattiert, allenfalls vereinzelt und unter dem Oberbegriff »Kindesmisshandlung«. Dieser Begriff bleibt jedoch insoweit diffus, als er an der besonderen Situation gezüchtigter Kinder vorbei geht, die mit derjenigen von Folter-, Vergewaltigungs- oder anderen Misshandlungsop-

fern u. a. deswegen nicht vergleichbar ist, weil die Gesellschaft gezüchtigten Kindern nach wie vor die Opferrolle abspricht und damit die Aufarbeitung des Geschehens verhindert. Wer als Kind Schläge erhält, soll dies in den Augen der öffentlichen Meinung im weitesten Sinne verdient haben, weil er zuvor – auf welche Weise auch immer – delinquent oder frech war oder in der Schule nicht ordentlich lernte. Wofür gestraft wurde, ob der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Beachtung fand und ob die Strafe letztlich gerecht war, wird überwiegend nicht hinterfragt, sondern quasi als vermutetes Verschulden den Kindern unterstellt.

Sollte ein Dieb oder Betrüger hingegen von der Polizei in der Haft geschlagen werden, wäre die öffentliche Meinung sehr viel schneller auf Seiten des Beschuldigten, als im Falle der Kinder. Die Erwachsenen können sich folglich in der Mehrzahl zwar mit misshandelten Erwachsenen, nicht aber mit gezüchtigten Kindern identifizieren.

Dies mag auf den ersten Blick möglicherweise als logischer Bruch erscheinen, erklärt sich m. E. aber u. a. über den Mechanismus der Verdrängung, der eigene unangenehme Kindheitserfahrungen ins Unterbewusste abdrängt, wenn sie aufgrund der Isolierung durch die Umwelt nicht verarbeitet werden können. Insbesondere die unmittelbare Erinnerung an die Demütigung, welche mit den Schlägen einher gingen, dürfte den Erwachsenen in den meisten Fällen auf diesem Weg abhanden gekommen sein. Es besteht dann jedoch die Gefahr, dass sich ein Wiederholungszwang in Form eines Teufelskreises für die nachfolgenden Generationen ausbildet<sup>33</sup>.

Mittlerweile wird das Pro und Contra der Züchtigung aber auch im Internet höchst kontrovers diskutiert. Eine Stichwortsuche in den Suchdiensten bringt mehrere Tausende Einträge hierzu hervor. Teilweise sprechen sich dabei Kinderschutzorganisationen wie der Deutsche Kinderschutzbund e.V. für eine strikte Beachtung des Prinzips gewaltfreier Erziehung aus. Wohingegen andererseits auf Webseiten religiöser Organisationen in den USA den Eltern mitunter sogar noch Tips und eine Anleitung für die bessere manuelle Durchführung der Züchtigung gegeben werden (»spank with love«). Oder Besucher tauschen ihre Erfahrungen in sog. Chat- oder Diskussionsforen aus und erzählen sich gegenseitig eigene Kindheitserinnerungen oder fiktive Geschichten.

Vereinzelt kommt es dabei jedoch auch zu textlichen und grafischen Darstellungen, die sich aufgrund ihrer detaillierten Beschreibungen wohl schon im Grenzbereich zur strafbaren Kinderpornografie bewegen, unabhängig von der Frage, welche Intentionen die Autoren verfolgen. Das Szenario von körperlicher Züchtigung auf das Gesäß oder andere Körperteile ist bei offensichtlich nicht wenigen erwachsenen Menschen erotisch besetzt<sup>34</sup>, je nachdem auch mit fetischistischen, masochistischen oder sadistischen Impulsen – oder gar einer Kombination aus allen dreien. Teilweise mögen diese Phantasiegeschichten der Spannungsabfuhr dienen, teilweise eventuell der sexuellen Stimulanz. Das Grundrecht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit aus Art. 2 Abs. 1 GG gewährt dem Einzelnen zwar auch das Recht zur Kultivierung normvarianter sexueller Präferenzen; jedoch nur in den Grenzen der allgemeinen Gesetze.

33 so auch BT-Drucks. 14/1247 S. 3.

34 Siehe Tischkalender »Dir gehört der Po versohlt«, Kunstverlag Weingarten 2001.

28 Zugleich Zurückverweisung an das LG; es wird nicht davon berichtet, dass der Revisionsbeschluss dem Bundesverfassungsgericht zur Entscheidung vorlag.

29 Anmerkungen von *Rolinski*, in: *Strafverteidiger* 1988, 63–65.

30 Vgl. Anmerkungen *Reichert-Hammer*, *JZ* 1988, 622; *Happe*, *Jugendwohl* 1988, 239–241; ebenso *Münchener Kommentar-Hinz*, a.a.O., Rn. 23.

31 Ohne weitere Bedeutung ist daher die Stellungnahme der Bundesregierung in BT-Drucks. 12/6343 S. 4–5 zu der Wasserschlauchentscheidung.

32 So auch BT-Drucks. 12/6343 S. 9; vgl. zu dieser Problematik *Alice Miller*, *Das Drama des begabten Kindes und die Suche nach dem wahren Selbst* (1979).

Die Verbreitung und auch schon der Besitz von pornografischem Material, welches von sexuell motivierten Gewalttätigkeiten an Kindern handelt, steht nach § 184 Abs. 3–5 StGB unter Strafe. Mit der Frage, inwieweit der Begriff »Kinderpornographie« auch die Darstellung von Züchtigungen an Kindern umfasst, haben sich Rechtsprechung und Literatur bislang leider jedoch noch nicht auseinander gesetzt, so dass auch dieser Problematik noch nähere Aufmerksamkeit gewidmet werden sollte.

Weniger bekannt sind demgegenüber ferner die Auswirkungen kindlicher Züchtigung auf die Ätiologie psychischer Erkrankungen, insbesondere Depressionen, und die Biographie von Strafgefangenen<sup>35</sup>. Bei beiden Gruppen finden sich in der ganz überwiegenden Mehrzahl der Fälle zum Teil bereits frühe und massive Züchtigungserfahrungen. Die These, dass Züchtigung für den weiteren Lebensweg mitverantwortlich sei, der bei den einen zu psychischen Erkrankungen, bei den anderen zu kriminellen Verhalten führen kann, scheint von daher zumindest nicht fernliegend<sup>36</sup>.

Sollte ein Kausalzusammenhang zwischen psychischer Krankheit und Gewaltkriminalität auf der einen und kindlichen Züchtigungserfahrungen auf der anderen Seite zutreffen, dürfte sich dies nach der nunmehrigen Gesetzesänderung in den nächsten Jahrzehnten auch durch epidemiologi-

35 Vgl. *Alice Miller*, *Am Anfang war Erziehung* (1982) S. 232 ff. zur Psychodynamik des Serienstraftäters Jürgen Bartsch; s. auch *Riemer*, in: *Badische Zeitung* vom 19. 1. 1996, S. Forum LES 01 zum Fall des Frauenmörders Thomas Holst.

36 Vgl. *MacMillan* et al., *Slapping and spanking in childhood and its association with lifetime prevalence of psychiatric disorders in a general population sample* – in: *CMAJ* October 5, 1999; 161 (7) S. 805–809; *Murray A. Strauss* et al., *Spanking by Parents and Subsequent Antisocial Behavior of Children* – in: *Arch Pediatr Adolesc Med* Vol. 151 August 1997 S. 761–767; *Murray A. Strauss*, *Spanking and the Making of a Violent Society* – in: *Pediatrics* Vol. 98 No. 4 October 1996 S. 837–843; ebenso *Anthony M. Graziano / Linda J. Kuncze*, *Effects of Corporal Punishment on Children* – in: *Violence Update* (monthly newsletter) July 1992.

sche Studien über das Patienten- bzw. Strafgefangenenprofil ermitteln lassen. Auch in dieser Richtung besteht wohl noch weiterer Forschungsbedarf, um zu verlässlichen Aussagen zu kommen.

## 5. Fazit

Ob sich das neue Recht in der Praxis zugleich auch in vollem Umfang auswirkt, scheint angesichts der langen Tradition der Züchtigung in Deutschland zweifelhaft. Wahrscheinlich wird es noch einige Zeit dauern, bis sich das Unrechtsbewusstsein bei den Eltern, die der neuen Regelung weiterhin ablehnend gegenüberstehen, durchsetzen wird.

Aus psychologischer und pädagogischer Sicht wird der Verlust des Züchtigungsrechts wohl von niemandem bedauert: Sein Nettowert für die Kindererziehung wurde ohnehin seit längerem von keiner ernst zu nehmenden Meinung mehr vertreten. Auch eine rechtliche Betrachtung kommt zu dem Ergebnis, dass der Gesetzgeber mit der Familienrechtsänderung nur einen längst überfälligen Schritt zum Schutz der Würde der Kinder und Jugendlichen vollzog.

Es wird eine Generation heranwachsen, die zum ersten mal in Deutschland einen gesetzlich verbürgten Anspruch auf gewaltfreie Erziehung hat. Damit steht zu hoffen, dass durch das Züchtigungsverbot Gewaltbereitschaft und Gewalttoleranz insgesamt zurückgehen werden. Daneben auch, dass ein bislang nicht kalkulierbarer Risikofaktor für psychische Erkrankungen und Störungen der Persönlichkeitsentwicklung sowie Kriminalität besser unter Kontrolle gebracht werden kann.

Angesichts dieser Perspektive ist das neue Recht uneingeschränkt zu begrüßen und zu empfehlen, ein allgemeines Züchtigungsverbot auch als verbindlich im EU-Recht zu verankern, um die für richtig erkannte Gesetzesänderung als allgemeinen europäischen Grundsatz über den nationalen Rechtsrahmen hinaus zu tragen.

*Brigitte Spangenberg und Familienrichter a. D. Ernst Spangenberg, Bickenbach*

## Den nicht ehelichen Müttern das letzte Wort? – Anmerkung zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 29. 1. 2003.

Das Bundesverfassungsgericht hat gesprochen. Dennoch besteht die Hoffnung, dass es nicht das letzte Wort war. Das Gericht hat den Gesetzgeber verpflichtet, eine Übergangsregelung zur gesetzlichen Vertretung nicht ehelicher Kinder zu schaffen. Damit bietet sich die Gelegenheit, den § 1626 a BGB insgesamt noch einmal zu überdenken.

»Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern ...«, Art. 6 Abs. 2 GG. »Den nichtehelichen Kindern sind durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen ... zu schaffen wie den ehelichen Kindern«, Art. 6 Abs. 5 GG. Beide Grundrechtsbestimmungen verletzt § 1626 a BGB. Er entzieht dem nicht ehelichen Vater sein natürliches Elternrecht, indem er seine Sorgeberechtigung von der eigenen Zustimmung und derjenigen der Mutter abhängig macht. Außerdem benachteiligt er nicht eheliche Kinder gegenüber ehelichen insofern, als nicht

eheliche Kinder u. U. mit der Alleinsorge der Mutter vorlieb nehmen müssen, auch wenn der Vater der besser geeignete Elternteil ist, während eheliche Kinder je nach ihrem Wohl gemeinsam sorgende Eltern, einen allein sorgenden Vater oder eine alleinsorgende Mutter haben<sup>1</sup>.

Um das Gesagte anschaulich zu machen, vergleiche man eine eheliche und eine nicht eheliche Lebensgemeinschaft jeweils mit einem Kind im Alter von 9 Monaten. Beide Kinder sind in ihrer Entwicklung so weit fortgeschritten, dass sie eine dauerhafte schützenswerte Beziehung zu ihren Eltern eingegangen sind<sup>2</sup>. Drei der Eltern haben originäre Elternverantwortung. Der Vierte hat die elterliche Verant-

1 Vgl. den Fall AG Groß-Gerau, FamRZ 2000, 631.

2 *Dettenborn/Walter*, *Familienrechtspsychologie* 2002, 2.3.2.2; *Stern*, Mutter und Kind die erste Beziehung 1994.